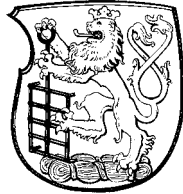


# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 28.01.2008 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

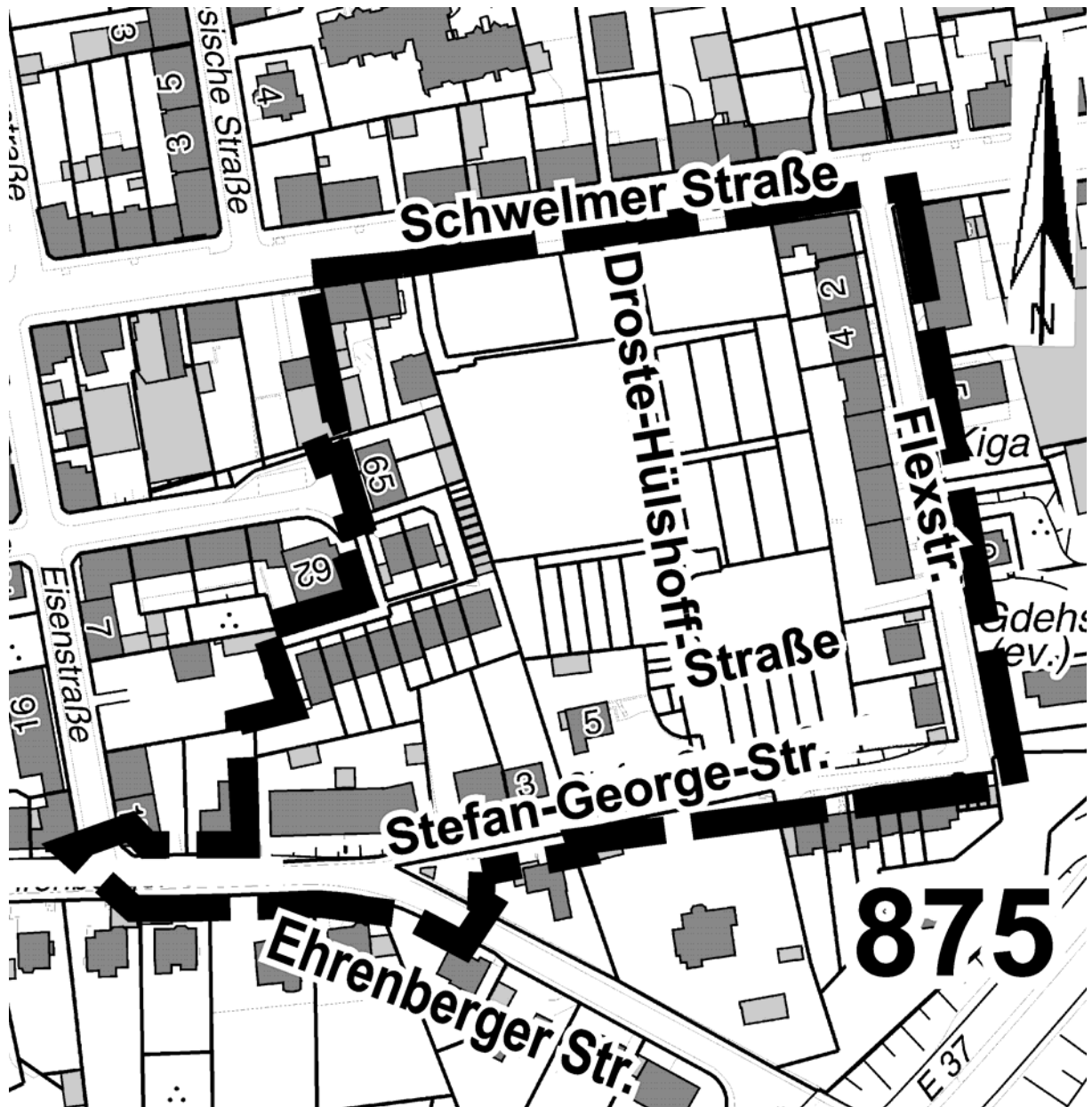
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bebauungsplan 875 – Flexstraße – und Bebauungsplan 972 – Am Timpen / Windthorststraße -</li></ul>	2
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeinverfügung (Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für Geflügelhalter) – Zulassung von Ausnahmen von der Aufstallpflicht für das Gebiet der Stadt Wuppertal</li><li>• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2006</li><li>• Jahresabschluss der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal zum 31.12.2006</li><li>• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern</li><li>• Grundbuch: Gemarkung Ronsdorf Flur 5 Flurstück 1038, Lage: Trotzhaus</li><li>• Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)</li></ul>	3 10 12 14 18 19

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufhebung von Satzungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 die Sammelaufhebung der Satzungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bebauungspläne beschlossen.

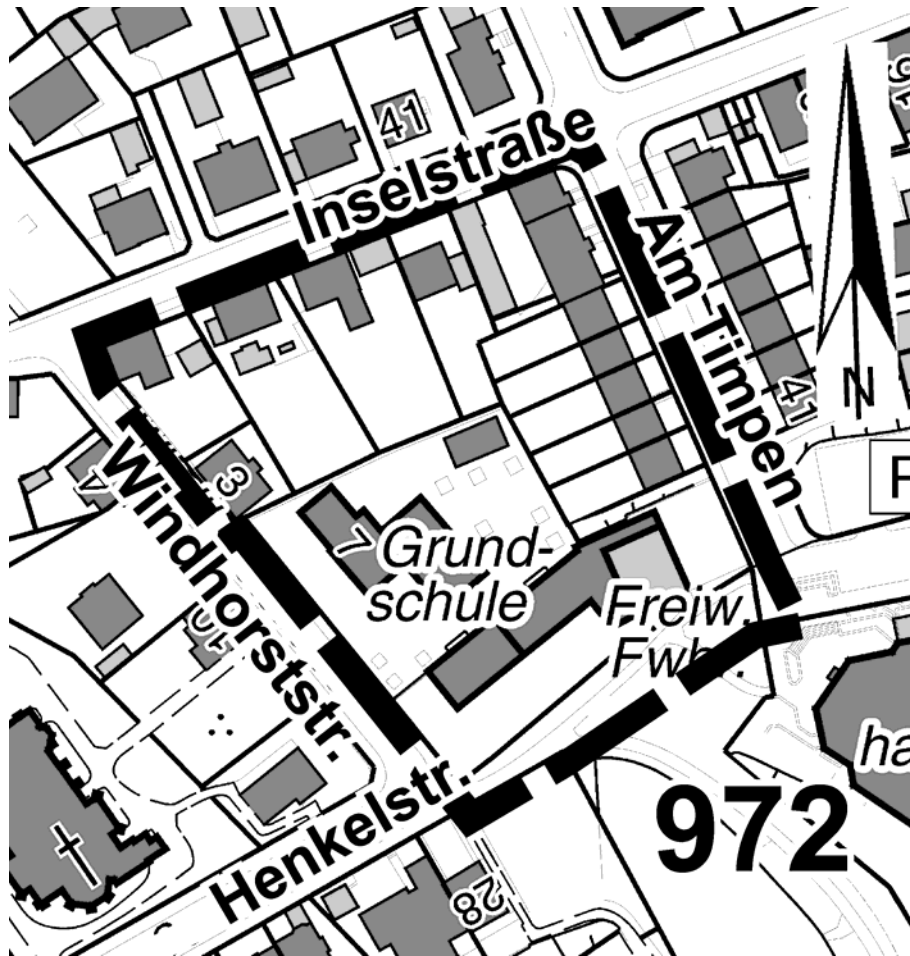
### Bebauungsplan 875 – Flexstraße -



Geltungsbereich: Der Bebauungsplan erfasst den Bereich südl. der Schwelmer Straße zwischen Flexstraße, Stefan-George-Straße, Ehrenberger Straße und einer Verbindungslinie entlang den östlichen Grenzen der Grundstücke Schwelmer Straße 96, Beyeröhde 62, Eisenstraße 9 und Ehrenberger Straße 31 einschließlich des westlich anschließenden Teilstückes der Ehrenberger Straße bis zur Einmündung in die Eisenstraße.

• • • • •

Bebauungsplan 972 – Am Timpen / Windthorststraße



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Flächen zwischen der Windthorststraße, Inselstraße und Am Timpen.

Wuppertal, den 21.01.2008  
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Stadt Wuppertal – Ressort 302.25 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Viehhofstraße. 121a  
42117 Wuppertal

Es informiert Sie Frau Müntzenberg

**An alle Geflügelhalter  
im Stadtgebiet Wuppertal**

Telefon (0202) 5 63-2963  
Fax (0202) 5 63-8060  
E-Mail veterinaeramt@stadt.wuppertal.de  
Zimmer 10  
Sprechzeiten

Zeichen 302.25-12-42

Datum 15.01.2008

**A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**  
**(Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für Geflügelhalter)**

**Zulassung von Ausnahmen von der Aufstallpflicht  
für das Gebiet der Stadt Wuppertal**

Für das Gebiet der Stadt Wuppertal wird gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung verfügt:

**Die Stadt Wuppertal wird als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).**

**Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet und kann jederzeit widerrufen werden.**

**Von ihr darf keinen Gebrauch gemacht werden, wenn die Geflügelhaltung in einem Umkreis von 50 Kilometern um einen Seuchenbestand oder den Fundort eines erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels liegt und dieses Gebiet öffentlich bekannt gemacht worden ist.**

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung hat derjenige, der Geflügel hält, das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Nach Abs. 3 kann die zuständige Behörde ein Gebiet festlegen, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), soweit für

Allgemeinverfügung Freilandhaltung vom 15-01-2008 (2).doc

Telefon-Zentrale: (0202) 563 - 0  
E-Mail: Stadtverwaltung@wuppertal.de  
Internet: www.wuppertal.de

Bankverbindung  
Stadtparkasse Wuppertal  
100 719 (BLZ 330 500 00)

Sie erreichen uns mit der Buslinie 623 über die Haltestelle Villa Media

sämtliche Bestände in diesem Gebiet die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen.

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Gebiet der Stadt Wuppertal liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung vor.

Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist angesichts der Vielzahl von Geflügelhaltern gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW untunlich.

Ich behalte mir vor, im Einzelfall aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eine Freilandhaltung zu untersagen, insbesondere wenn die Geflügelhaltung unmittelbar an ein Gebiet grenzt, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel an einem Feuchtbiotop, See oder Fluss sammeln und dort rasten oder brüten oder ein aktuelles Seuchengeschehen Maßnahmen erfordert.

Diese Verfügung ergeht aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 2 Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.99 (GV NRW S. 602) und § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.07 (BGBl. I S. 2348), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären und gegen den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort 302.25, zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686) an. Eine evtl. Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben, weil der Schutz von Menschen und bisher nicht erkrankten Tieren dem Interesse einzelner Geflügelhalter vorgeht, unbeeinflusst von staatlichen Beschränkungen seine Tiere halten und in Verkehr bringen zu können. Die Gefährlichkeit der Geflügelpest erfordert Regelungen, die über einen einzelnen Betrieb hinausgehende Flächen je nach Gefahrenpotential erfassen und zwar sowohl, wenn es um Beschränkungen als auch, wenn es um Befreiungen geht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Weitere Hinweise und unmittelbar geltende Vorschriften:

1. Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 S. 1 Viehverkehrsverordnung).

**2. Wer Geflügel halten will, hat dem Veterinäramt zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 1. mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält.** Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung). Wer am 22.10.07 Geflügel hält, hat dem Veterinäramt die Form der Haltung bis 30.04.08 anzuzeigen.

3. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Satz 3 findet keine Anwendung, soweit der Tierhalter nach § 4 der Psittakose-Verordnung Buch führt.

Das Register ist von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme der Aufzeichnungen verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

(§ 2 Abs. 2 und 4 Geflügelpest-Verordnung)

4. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und

3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

(§ 3 Geflügelpest-Verordnung)

5. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich der Nr. 6, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

6. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 %

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

7. Das Veterinäramt kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 4 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung).

8. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird. (§ 5 Geflügelpest-Verordnung)

9. Wer mehr als 1.000 Stück Geflügel hält, hat die weiteren Schutzmaßnahmen des § 6 der Geflügelpest-Verordnung einzuhalten.

10. In Freilandhaltung sind **Enten und Gänse** räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung). Der Halter der Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

Diese Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer vom Veterinäramt bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer

oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. (§ 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung).

Der Tierhalter hat dem Veterinäramt das Ergebnis dieser Untersuchungen unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist. (§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung).

An Stelle dieser virologischen Untersuchungen kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die folgende Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

	<b>Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten</b>
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70

Ferner hat der Tierhalter jedes verendete Stück Geflügel in einer vom Veterinäramt bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Der Tierhalter hat dem Veterinäramt das Ergebnis dieser Untersuchungen unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist. (§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung).

11. Im Falle der o. g. gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten hat der Tierhalter gemäß § 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen, dass:

- a) in das Register (siehe Nr. 3.) je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich eingetragen wird,
- b) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- c) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- d) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,



- e) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- f) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- g) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Wer am 22. 10 07 Geflügel hält, hat hiervon abweichend eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vom 30. 04 08 an vorzuhalten.

**12. Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten hat der Tierhalter dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 13 Abs. 8 Geflügelpest-Verordnung).**

13. Das Veterinäramt kann anordnen, dass ein Geflügelhalter

- 1. Untersuchungen in einem kürzeren als dem in § 13 Abs. 5 Satz 2 genannten Untersuchungsabstand durchführen lassen muss,
- 2. in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügel auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus virologisch untersuchen lassen muss,
- 3. das Geflügel serologisch auf Antikörper gegen das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersuchen lassen muss und das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Behörde mitzuteilen hat,
- 4. von ihm gehaltene Katzen und Schweine zu untersuchen hat,

soweit dies zur Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus erforderlich ist. Im Falle einer solchen Anordnung sind die Untersuchungen jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

- 14. Gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung handeln diejenigen Geflügelhalter ordnungswidrig, die die o. g. Maßnahmen und Schutzmaßregeln nicht durchführen bzw. beachten. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.
- 15. Nach § 74 des Tierseuchengesetzes wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigespflichtige Seuche verbreitet.

Stadt Wuppertal

I. A.

Der Amtstierarzt

Gez.

Dr. Brengelmann  
(Oberveterinärarzt)

## **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2006**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2006
- 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2006 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 13.376.245,65 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 201.392,75 Euro ab. Die Entnahme aus der allg. Rücklage beträgt 94.549,25 €. Der Bilanzgewinn in Höhe von 295.942,- € wird an die Stadt abgeführt.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2006 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.08.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung- Revision  
Im Auftrag

Thomas Knuth

#### 1.4 Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2006 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 7 Tagen in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 16. Januar 2008  
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

Drecker

## **Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006**

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2006**

1. „Die Bilanz der Alten- und Altenpflegeheime zum 31.12.2006 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 40.168.412,26 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2006 in Höhe von 90.320,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinn aus Vorjahren verrechnet.

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2006 der Alten- und Altenpflegeheime, wie oben aufgeführt, fest.“

### **2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal zum 31.12.2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treuhandpartner Jäger, Finken, Welling, Janssen, Steinborn GmbH (Krefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 09.07.2007 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 - 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit

hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal/Krefeld, den 09. Juli 2007

Herne, den 09. Januar 2008

Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Knuth

### **3. Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Zentralverwaltung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, Vogelsangstr. 52, Zimmer 106, während der Dienststunden zu Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 22.01.2008

Alten- und Altenpflegeheime  
der Stadt Wuppertal  
gez. Renziehausen  
Betriebsleiter

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

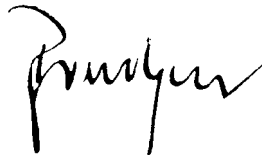
**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



**Leege**  
Leiter Zentraler  
Kreditservice und Recht



### Aufgebote von Sparkassenbüchern

**Nr.3010366049**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 10.01.2008

**STADTSPARKASSE WUPPERTAL**  
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal  
Islandufer 15, 42103 Wuppertal  
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)  
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer  
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1  
Telefax: 0202 488-2666  
[www.sparkasse-wuppertal.de](http://www.sparkasse-wuppertal.de)  
[info@sparkasse-wuppertal.de](mailto:info@sparkasse-wuppertal.de)

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33  
Bankleitzahl: 330 500 00  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE121102653

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust  
geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



**Leege**  
Leiter Zentraler  
Kreditservice und Recht



### Aufgebote von Sparkassenbüchern

**Nr.4244414878**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassen-  
buch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit  
dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 11.01.2008

**STADT SPARKASSE WUPPERTAL**  
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal  
Islandufer 15, 42103 Wuppertal  
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)  
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer  
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1  
Telefax: 0202 488-2666  
www.sparkasse-wuppertal.de  
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33  
Bankleitzahl: 330 500 00  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE121 102653



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

**Vaupel**

Vorstandsvorsitzender

**Schäfer**

Vorstandsmitglied

**Brenken**

Vorstandsmitglied

**Leege**

Leiter Zentraler  
Kreditservice und Recht

Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nrn. 4236347615 und 4236329241

Wuppertal, 15.01.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL

Der Vorstand

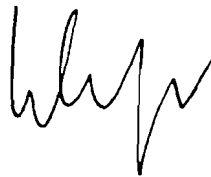


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

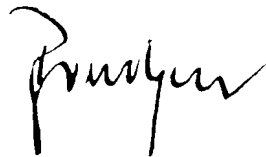
**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



**Leege**  
Leiter Zentraler  
Kreditservice und Recht



**Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch**

**Nrn. 4236383461 und 4236395895**

Wuppertal, 15.01.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal  
Islandufer 15, 42103 Wuppertal  
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)  
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer  
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1  
Telefax: 0202 488-2666  
www.sparkasse-wuppertal.de  
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSD33  
Bankleitzahl: 330 500 00  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE121102653



## AMTSGERICHT WUPPERTAL

### Bekanntmachung

Das Grundbuchamt beabsichtigt, das Grundbuch für das Grundstück

Gemarkung Ronsdorf Flur 5 Flurstück 1038 , Lage: Trotzhaus , tatsächliche Nutzung: Weg, Größe: 482 qm, Brachland, Größe 205 qm

anzulegen und die Stadtgemeinde Wuppertal als Eigentümerin in das Grundbuch einzutragen.

Zur Geltendmachung ihres Antrags trägt die Stadtgemeinde Wuppertal vor, dass die Parzelle im Liegenschaftskataster unter der Bezeichnung „ nicht ermittelter Eigentümer“ geführt und seit Jahrzehnten als Weg von ihr unterhalten wird. Es wurde eine Eigenbesitzbescheinigung vorgelegt.

Personen, die das Eigentum oder ein dingliches Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihr Recht binnen eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung anzumelden und glaubhaft zu machen, andernfalls wird ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, den 10.01.2008  
Amtsgericht (Grundbuchamt)  
Stemmer  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**

*T. Stemmer*

Töpperwein  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

#### Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg, private kath. Grund- und Hauptschule in Ganztagsform

Höhenstraße 56, 42111 Wuppertal

**21.01. - 26.01.2008**

**08:00 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr**

(außer Samstagnachmittag)

#### Private St.-Anna-Schule,

#### Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen

Dorotheenstraße 11 - 13, 42105 Wuppertal

**25.01.08 von 08:00 - 13:00 Uhr**

**26.01.08 von 08:00 - 11:30 Uhr**

**28.01. - 31.01.08 von 08:00 - 13:00 Uhr**

**zusätzlich:**

**30.01.08 von 15:00 - 18:00 Uhr**

#### Städtische Gesamtschulen

**28.01. - 31.01.2008**

**08:00 - 12:00 Uhr**

**zusätzlich:**

**30.01.2008**

**16:00 19:00 Uhr**

#### Städt. Hauptschulen

**28.01. - 01.02.08 von 08:30 - 09:30 Uhr**

**05.02. - 08.02.08 von 08:30 - 09:30 Uhr**

**11.02. - 15.02.08 von 09:00 - 12:00 Uhr**

**zusätzlich:**

**14.02.2008**

**16:00 - 18:00 Uhr**

### **Städt. Realschulen**

**28.01. - 01.02.08 von 09:00 - 12:00 Uhr**  
**01.02.08 von 12:00 - 14:00 Uhr**  
**05.02. - 08.02.08 von 12:00 - 14:00 Uhr**  
**11.02. - 15.02.08 von 10:00 - 12:00 Uhr**

### **Städt. Gymnasien**

**28.01. - 31.01.08 von 09:00 - 12:00 Uhr**  
**07.02.08 von 10:00 - 12:00 Uhr**  
**14.02. - 15.02.08 von 10:00 - 12:00 Uhr**

#### **zusätzlich:**

**29.01.2008**  
**15:00 - 18:00 Uhr**

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Bei der Anmeldung, bei der das Kind persönlich vorzustellen ist, müssen vorgelegt werden:

- der von der Grundschule ausgefüllte Anmeldeschein (dieser ist Bestandteil des Halbjahreszeugnisses),
- das letzte Halbjahreszeugnis
- gültiger Personalausweis.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

### **2. Termine für die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II)**

Die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe finden für die Gymnasien am

**14.02. und 15.02.2008**  
**09:00 12:00 Uhr**

für die Gesamtschulen in der Zeit vom

**14.02. - 15.02.2008**  
**09:00 - 12:00 Uhr**  
**zusätzlich**  
**14.02.2008 15:00 - 18:00 Uhr**

und für die Berufskollegs in der Zeit vom

**18.02. - 29.02.2008**  
**08:00 - 15:00 Uhr (Montags – Donnerstags)**  
**08:00 – 13:30 Uhr (Freitags)**

statt.

Anmeldungen am St.-Anna-Gymnasium erfolgen nach telefonischer Vereinbarung am

**14.02. und 15.02.2008.**

Beratungsveranstaltungen finden in allen Gymnasien, Gesamtschulen und dem St.-Anna-Gymnasium am

**07.02.2008, 18:00 Uhr**

statt.

Die Beratungsveranstaltungen in den Berufskollegs, die zur Fachhochschulreife ( FHR ) bzw. Zur allgemeinen Hochschulreife ( AHR ) führen, finden zu folgenden Terminen statt:

<b>Berufskolleg am Kothen</b>	<b>26.01.08</b>	<b>10:00 – 14:00 Uhr</b>
<b>Berufskolleg Elberfeld</b>	<b>16.02.08</b>	<b>09:00 – 13:00 Uhr Info- u. Beratungstag Bundesallee 222</b>
<b>Berufskolleg Barmen – Europaschule</b>	<b>07.02.08</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Berufskolleg am Haspel</b>	<b>05.02.08</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Berufskolleg Werther Brücke</b>	<b>06.02.08</b>	<b>18:00 Uhr FHR</b>
	<b>07.02.08</b>	<b>18:00 Uhr AHR</b>
<b>Berufskolleg Kohlstraße</b>	<b>30.01.08</b>	<b>13:30 – 16:30 Uhr</b>

Weitere Informationstermine an den Berufskollegs sind

<b>Berufskolleg am Kothen</b>	<b>26.01.08</b>	<b>10:00 – 14:00 Uhr Tag der offenen Tür</b>
<b>Berufskolleg Elberfeld</b>	<b>12.02.08</b>	<b>ab 19:00 Uhr Info zur Fachhochschulreife und allgemeinen Hochschulreife</b>
<b>Berufskolleg Barmen – Europaschule -</b>	<b>25.01.08</b>	<b>11:00 – 14:00 Uhr Infotag (auch Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen nach Anmeldung)</b>
<b>Berufskolleg am Haspel</b>	<b>26.01.08</b>	<b>10:00 – 14:00 Uhr Tag der offenen Tür</b>
<b>Berufskolleg Kohlstraße</b>	<b>30.01.08</b>	<b>13:30 – 16:30 für alle Bildungsgänge</b>
<b>Berufskolleg Werther Br.</b>	<b>23.01.08 – 24.01.08</b>	<b>09:00 – 14:00 Uhr</b>
	<b>zusätzlich 24.01.08</b>	<b>17:00 – 19:00 Uhr Infotage</b>

Einzelberatungen sind an den o. g. Schulen nach telefonischer Vereinbarung möglich.  
Für die Aufnahme in der Klasse 11 eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, des Berufskollegs Elberfeld, des Berufskollegs am Haspel oder des Berufskollegs Werther Brücke können sich folgende Schüler/innen anmelden:

- Hauptschüler/innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/innen der Abschlussklasse
- Schüler/innen der zweijährigen Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Klasse 11 kommen nur Schüler/innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird, auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses entgegengenommen.

Die Anmeldeformulare sind zu den Anmeldeterminen in den bisher besuchten Schulen erhältlich. Sie sind vom Schüler/von der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten ausgefüllt zu den angegebenen Anmeldeterminen an der gewünschten Schule abzugeben.

Über die Aufnahme in die Klasse 11 erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Wuppertal, 15.01.2008

Gez.

Dr. Kühn  
Beigeordneter